



Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & **Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

Prof. Dr. Felix Welti
Hochschule Neubrandenburg

Januar 2008

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr.1/2008 –

Kein behinderungsgerechter Umbau eines Pkw zum Besuch von Selbsthilfegruppen und zur freien Arztwahl

- Anmerkung zu BSG, Urteil vom 19.04.2007, Az. B 3 KR 9/06 R -
von Prof. Dr. Felix Welti, Hochschule Neubrandenburg

Gehört der Besuch einer **Selbsthilfegruppe** zu den Grundbedürfnissen nach § 33 SGB V und § 31 SGB IX? Ist der Besuch von Ärzten und Therapeuten in **10 km Entfernung** dazuzurechnen? Mit diesen und anderen Fragen befasste sich das BSG in seinem nachfolgend besprochenen Urteil.

Dabei folgte es einer seiner bisherigen strengen Linie bei der Auslegung der Normen zu den Grundbedürfnissen und beschränkte die Erfüllung der Grundbedürfnisse auf einen sogenannten **Nahbereich**. In der der Darstellung folgenden Kritik der Entscheidung hebt Professor Welti insbesondere darauf ab, dass die Entscheidung das Recht auf **freie Arztwahl** und die über den Einzelnen hinaus auch für den sozialen Rechtsstaat und seine Institutionen große **Bedeutung der Teilnahme an Selbsthilfegruppen** nicht gebührend berücksichtigt. Zudem wird die Geeignetheit der Konstruktion des „Nahbereichs“ zur Eingrenzung von Grundbedürfnissen angesichts der **hohen gesellschaftlichen Bedeutung von Mobilität** angezweifelt.

Dr. Alexander Gagel
Marcus Schian
Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.igpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

Kein behinderungsgerechter Umbau eines Pkw zum Besuch von Selbsthilfegruppen und zur freien Arztwahl

- Anmerkung zu BSG, Urteil vom 19.04.2007, Az. B 3 KR 9/06 R -

von Prof. Dr. Felix Welti, Hochschule Neubrandenburg

I. Wesentliche Aussagen des Urteils

1. **Der Besuch von Ärzten und Therapeuten gehört nur dann zu den Grundbedürfnissen im Sinne von § 33 SGB V und § 31 SGB IX, wenn er im Nahbereich des Versicherten stattfindet.**
2. **Die Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe wird nicht zu den Grundbedürfnissen gezählt.**

II. Der Fall

Der 1947 geborene Kläger ist wegen Multipler Sklerose gehunfähig. Er ist in Pflegestufe III und hat von der beklagten Krankenkasse einen elektrischen Rollstuhl, einen Stehrollstuhl und eine elektrische Ladehilfe erhalten, um den Rollstuhl in den Kofferraum seines Pkw zu verladen. Wegen Verschlimmerung der Behinderung konnte er den Pkw nicht mehr unter Einsatz der Ladehilfe nutzen. Er beantragte den **behinderungsgerechten Umbau des Pkw** zum Preis von 8.000 €, um im Rollstuhl sitzend mit dem Pkw Krankengymnasten, Ärzte und eine Selbsthilfegruppe erreichen zu können, die 10km entfernt tagt. Nachdem die Krankenkasse die Leistung abgelehnt hatte, bekam der Kläger sie beim SG Duisburg zugesprochen (Urt. vom 12.08.2005, Az. S 9 (7) KR 175/03). In der Berufung beim LSG Nordrhein-Westfalen und in der Revision beim BSG war jedoch die beklagte Krankenkasse erfolgreich. Im Streit stand jeweils der Anspruch auf Erstattung der vom Kläger selbst beschafften Leistung (§§ 13 Abs. 3 SGB V, § 15 Abs. 1 SGB IX) auf der Grundlage der **Leistungsnorm für das Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V** in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX.

III. Die Entscheidung

Ein Umbau des Automobils kann Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung sein. Entscheidende Rechtsfrage ist, ob die vom Kläger angeführten Bedürfnisse vom Gericht zu den **Grundbedürfnissen** gezählt werden, bei deren Befriedigung die Behinderung durch Hilfsmittel der medizinischen Rehabilitation auszugleichen ist (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX). Das BSG erkennt zunächst an, dass das **Bedürfnis bei Krankheit und Behinderung Ärzte und Therapeuten aufzusuchen** als Teil der notwendigen medizinischen Versorgung zu den Grundbedürfnissen gehört.

Das Gericht führt aus, dieses Grundbedürfnis könne durch die **Erschließung des Nahbereichs** erfüllt werden, weil Apotheken, Ärzte und Therapeuten typischerweise im Nahbereich erreichbar seien. Diesen könne der Kläger hinreichend durch seinen Elektrorollstuhl erschließen, so dass er keine Hilfsmittel benötige, die ihm das Autofahren ermöglichen. Das Autofahren zähle zwar zum normalen Lebensstandard, aber nicht zu den Grundbedürfnissen. **Es komme weder auf die konkreten Wohnverhältnisse des Klägers noch auf dessen Recht auf freie Arzt- und Therapeutenwahl an.** Die Verhältnisse im

Einzelfall seien nur für die Erforderlichkeit, nicht jedoch für den Inhalt der Hilfsmittelversorgung zu betrachten.

Das BSG führte weiter aus, der Fall sei nicht vergleichbar mit dem einer Wachkomapatientin, bei der der behinderungsgerechte Ausbau des Autos als Teil der Hilfsmittelversorgung anerkannt worden war (BSG vom 16.09.2004, Az. B 3 KR 19/03 R - BSGE 93, 176). Hier war bereits der Nahbereich nicht anders erreichbar gewesen als mit dem Auto.

Der **Besuch einer 10km entfernt tagenden Selbsthilfegruppe** durch den Kläger wertete das BSG **nicht als Grundbedürfnis**. Zwar seien die Existenz von Selbsthilfegruppen und die Teilnahme Betroffener daran wünschenswert. Es handele sich jedoch nicht um einen Ausgleich der direkten oder indirekten Folgen der Behinderung.

IV. Würdigung/Kritik

Das Urteil bleibt auf der **restriktiven Grundlinie der Rechtsprechung des BSG zum Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich** (z.B. BSG vom 06.08.1998, SozR 3-2500 § 33 NR. 29; BSG vom 26.03.2003, SozR 4-2500 § 33 Nr. 3). Diese überzeugt – wie auch in diesem Fall - insgesamt nicht.

Die Ansicht des BSG, es komme nur bei der Beurteilung der Erforderlichkeit, nicht jedoch bei der Konkretisierung des Leistungsanspruchs auf ein Hilfsmittel auf die Umstände des Einzelfalls an, findet im Gesetz keine Stütze. Nach **§ 33 Satz 1 SGB I** ist der Inhalt von Rechten nach dem Sozialgesetzbuch nach den persönlichen Verhältnissen des Berechtigten, seinem Bedarf und seiner Leistungsfähigkeit sowie den örtlichen Verhältnissen auszugestalten, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen (dazu Welti/ Sulek, VSSR 2000, 453). Solche entgegenstehenden Rechtsvorschriften wie Leistungsausschlüsse oder Leistungsobergrenzen sind im fraglichen Fall nicht vorhanden. Krankenkasse und Gerichte hätten also konkret untersuchen müssen, ob das Grundbedürfnis der medizinischen Versorgung bereits im Nahbereich erfüllt werden kann oder nicht. Die abstrakte Vermutung, an jedem Ort der Bundesrepublik könne mit einem Elektrorollstuhl die nötige medizinische Versorgung erreicht werden, ist lebensfremd und kann mit den gesetzlichen Regelungen nicht begründet werden. Dies gilt um so mehr, als im ländlichen Raum insbesondere der neuen Bundesländer zunehmend **Unterversorgung** (vgl. § 100 SGB V) mit ärztlichen und anderen therapeutischen Angeboten vorliegt oder droht.

Bei der konkret vorzunehmenden Prüfung hätte auch die **freie Wahl des Arztes und anderer Therapeuten** berücksichtigt werden müssen. Die freie Arztwahl ist nach § 76 Abs. 1 SGB V jedem Versicherten gewährleistet. Selbstbestimmung ist nach § 10 SGB I und §§ 1, 4 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX ein wesentliches Ziel der Leistungen für behinderte Menschen. Allerdings sind nach § 76 Abs. 2 SGB V Mehrkosten vom Versicherten zu tragen, die sich ergeben, wenn ohne zwingenden Grund ein anderer als einer der nächst erreichbaren an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte gewählt wird. Aus der Formulierung wird allerdings deutlich, dass die Arztwahl nicht auf einen einzigen Arzt eingeeengt werden soll, so dass – etwa entsprechend § 14 Abs. 5 Satz 3 SGB IX – zumindest ein Wahlrecht unter drei Ärzten anerkannt werden müsste. Der Anspruch dürfte insofern nicht stärker eingeeengt werden als bei nichtbehinderten Versicherten. Schließlich käme es hierauf nur an, wenn tatsächlich alle Grundbedürfnisse im Nahbereich erfüllt werden könnten.

Fragwürdig ist aber auch die Meinung des BSG, der **Besuch einer Selbsthilfegruppe** zähle nicht zu den Grundbedürfnissen. Zwar ergibt sich dies nicht ohne Weiteres aus der Förderung der Selbsthilfe nach § 20c SGB V und § 29 SGB IX, doch ist die **Kooperation mit**

Gleichbetroffenen und Gleichgesinnten ein menschliches Grundbedürfnis, das auch in der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) anerkannt ist. Sie kann als wichtiger Teil einer selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX) gelten. Die Selbsthilfegruppe durch das Hilfsmittel zu erreichen ist daher nicht weniger Behinderungsausgleich bei einem Grundbedürfnis als den Arzt zu erreichen.

Dies anzuerkennen wäre auch **sozial- und gesundheitspolitisch sinnvoll**, denn die Selbsthilfe kann einen wesentlichen und kostengünstigen Beitrag dazu leisten, die Ziele der Rehabilitation und Teilhabe unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements zu erreichen. Wenn behinderte Menschen wie der Kläger ihren Anspruch auf selbstbestimmte Lebensführung aufgeben und eine passive Existenz im Pflegeheim führen, ist weder ihnen noch den Sozialleistungsträgern gedient. Insofern zeigt der Fall auch, wie wenig der **Grundsatz des Vorrangs von Rehabilitation und Teilhabe vor Pflege und trotz Pflege** (§ 8 Abs. 3 SGB IX) in der Praxis von Krankenkassen und Gerichten angekommen ist.

Ob die Konstruktion des „**Nahbereichs**“ insgesamt geeignet ist, Grundbedürfnisse von weiteren Bedürfnissen in der Mobilität behinderter Menschen abzugrenzen, wäre ebenfalls kritisch zu diskutieren. Wird dem bedürftigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein angemessenes Kraftfahrzeug als Schonvermögen zugestanden (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II) ist darin eine gesellschaftliche Wertung über das Grundbedürfnis Mobilität enthalten, die fragen lässt, warum der Ausgleich behinderungsbedingt beeinträchtigter Mobilität sowohl im Grundsicherungsrecht (§ 90 Abs. 2 SGB XII) wie beim Behinderungsausgleich soviel strengeren Maßstäben unterliegt.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.